

# **BGer 9C 390/2022 vom 15. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_390\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_390_2022)

FR: TF 9C 390/2022 du 15 novembre 2022

IT: TF 9C 390/2022 del 15 novembre 2022

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und zum zeitlich massgebenden Sachverhalt (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1 mit Hinweisen) sind die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar ( BGE 148 V 174 E. 4.1).

### **E. 2.1**

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie: ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a); während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG ; vgl. BGE 140 V 193 ) gewesen sind (lit. b); und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ( Art. 8 ATSG ) sind (lit. c). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 28a Abs. 1 und Art. 16 ATSG ; zum Ganzen: BGE 148 V 174 ; 144 I 103 E. 5). Der Rentenanspruch ist abgestuft: Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent resp. 50, 60 oder 70 Prozent besteht Anspruch auf eine Viertelsrente resp. halbe Rente, Dreiviertelsrente oder ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG ).

### **E. 2.2**

Zum Valideneinkommen erwägt die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe zwar keine Berufsausbildung, sich aber nach Angaben ihrer ehemaligen Arbeitgeberin in ihrer rund 30-jährigen Tätigkeit ein hohes arbeitsplatzspezifisches Fachwissen angeeignet. Das erkläre, weshalb sie zuletzt ein über dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne liegendes Einkommen erzielt habe. Dieser Lohn (unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung 2017-2019: Fr. 66'985.-) sei als

Valideneinkommen einzusetzen. Für das Invalideneinkommen geht die Vorinstanz von einem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne in Höhe von Fr. 55'222.- (2019) aus. Sie stellt auf die Schlussfolgerung der MEDAS-Sachverständigen ab, die Beschwerdeführerin sei für leidensadaptierte Hilfsarbeiten zu 90 Prozent arbeitsfähig. Der Tabellenlohn sei unter dem Titel des leidensbedingten Abzugs ( BGE 126 V 75 ) um 10 Prozent herabzusetzen. Damit belaufe sich das Invalideneinkommen auf Fr. 44'730.-. Werde dieses dem Valideneinkommen von Fr. 66'985.- gegenübergestellt, ergebe sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von maximal 33,22 Prozent.

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der angefochtene Entscheid stelle die Arbeitsunfähigkeit nicht korrekt fest. Der Invaliditätsbemessung sei eine maximal 60-prozentige Arbeitsfähigkeit zugrunde zu legen. Gemäss Vorinstanz gelte die angestammte Tätigkeit (Kontrolle von optischen Linsen) nach einer Anpassung des Arbeitsplatzes (Stuhl, Tisch mit Hubsystem) als leidensadaptiert (Anforderungen: leichte bis höchstens intermittierend mittelschwere Tätigkeit, nicht monoton-repetitiv, Möglichkeit wechselnder Haltungen, keine gehäuften Überkopfarbeiten). Daher werde jetzt eine Arbeitsfähigkeit von 90 Prozent unterstellt. Es sei jedoch willkürlich anzunehmen, dass geringfügige Anpassungen des Arbeitsplatzes die theoretische Arbeitsfähigkeit um 30 Prozentpunkte erhöhten, zumal ein Leistungsgrad von 90 Prozent nie erreicht worden sei. Damit stehe fest, dass die Arbeitsunfähigkeit auch in angepasster Tätigkeit 40 Prozent erreiche. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 6 ATSG . In der Sache geht es indes nicht um die Handhabung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit, sondern um eine Frage der Sachverhaltsfeststellung. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig (d.h. willkürlich) ist oder auf einer Verletzung von Bundesrecht beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4). Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf die Begründung des Vorbescheids der IV-Stelle vom 25. Oktober 2019, wonach die angestammte Tätigkeit infolge der getätigten Anpassungen des Arbeitsplatzes ideal leidensadaptiert sei. Die Vorinstanz indes folgt dem MEDAS-Gutachten vom 4. Januar 2021, das für die angestammte Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 60 Prozent annimmt, für eine (besser) angepasste Tätigkeit eine solche von 90 Prozent (Gutachten S. 11). Die angestammte Tätigkeit erfüllt gerade nicht alle Anforderungen an eine leidensadaptierte Arbeit, da sie auch bei einer optimierten Ergonomie eine gleichförmige Haltung erfordert und wenig Möglichkeiten für "Wechselpositionen" bietet. Wenn die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Qualitätsprüferin von optischen Linsen, wie sie geltend macht, nie einen Leistungsgrad von 90 Prozent erreicht hat, so entspricht dies den gutachtlich geklärten tatsächlichen Verhältnissen. Massgebend für die Bestimmung des Invalideneinkommens sind Verweisungstätigkeiten, die besser auf die gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin Rücksicht nehmen. Eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz ist nicht ersichtlich.

### **E. 2.4**

Weiter macht die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Invalideneinkommen geltend, der Tabellenlohnabzug müsse höher sein als vom kantonalen Gericht veranschlagt.

#### **E. 2.4.1**

Mit dem Abzug vom Tabellenlohn soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Je nach Ausprägung kann die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ( Art. 7 Abs. 1 ATSG ) nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Er darf 25 Prozent nicht überschreiten. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen ( BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, stellt eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage dar. Hingegen ist die Höhe des Tabellenlohnabzuges eine typische Ermessensfrage. Das Bundesgericht kann ihre Festlegung durch das kantonale Gericht nur korrigieren, wenn dieses sein Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt, d.h. sein Ermessen überschritten, missbraucht oder unterschritten hat ( BGE 137 V 71 E. 5.1; 132 V 393 E. 3.3).

#### **E. 2.4.2**

Die Vorinstanz erwägt, ein ökonomisch rational handelnder Arbeitgeber müsse dem Umstand Rechnung tragen, dass die Beschwerdeführerin weder bezüglich der zuweisbaren Verrichtungen (nur ideal leidensadaptierte Tätigkeiten) noch in zeitlicher Hinsicht (keine Überstunden möglich) gleich flexibel eingesetzt werden könne wie eine gesunde Arbeitnehmerin. Diese Einschränkungen rechtfertigten einen Tabellenlohnabzug von höchstens zehn Prozent. Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz berücksichtige bei der Festlegung des Tabellenlohnabzugs die um 10 Prozent reduzierte Leistungsfähigkeit nicht. Die Festlegung der Arbeitsfähigkeit auf 90 Prozent erfasse nur einen erhöhten Pausenbedarf. Zusätzlich müsse berücksichtigt werden, dass sie nur noch körperlich leichte Hilfsarbeiten ausüben könne. Das Anforderungsprofil einer leidensangepassten Tätigkeit sei nicht ohne Weiteres mit betrieblichen Abläufen vereinbar, was wiederum zu einer Lohneinbusse führe. Ebenso wenig habe die Vorinstanz berücksichtigt, dass sie, die Beschwerdeführerin, an schubweise auftretenden starken Beschwerden (Schmerzen) leide. Aufgrund entsprechend schwer kalkulierbarer Absenzen sei der "Leidensabzug" ebenfalls zu erhöhen. Mit Blick auf die gesamten Umstände sei der Tabellenlohn um mindestens 20 Prozent herabzusetzen.

#### **E. 2.4.3**

Der Vorinstanz ist keine aktenwidrige, mithin willkürliche (vgl. oben E. 2.3) Interpretation der gutachtlichen Ergebnisse vorzuwerfen. Für Arbeiten, die auf die gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin Rücksicht nehmen (sog. Verweisungstätigkeiten), attestieren die Sachverständigen im Rahmen der interdisziplinären medizinischen Beurteilung eine "Arbeits- und Leistungsfähigkeit" von 90 Prozent, die sie mit einem "leicht erhöhten Bedarf an Ruhe- und Erholungspausen" begründen (Gutachten

der MEDAS S. 11 Ziff. 4.7). Eine weitergehende Minderung des Rendements ist der Expertise nicht zu entnehmen. Eine zusätzliche Leistungseinschränkung müsste denn auch primär in den Grad der Arbeitsunfähigkeit einfließen; unter dem Titel der Herabsetzung des Tabellenlohns würde sie grundsätzlich nicht noch einmal berücksichtigt (oben E. 2.4.1). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin einzig "körperlich nur leichte bis höchstens intermittierend mittelschwere Tätigkeiten, keine monoton-repetitiven Haltungen oder Bewegungen, Möglichkeit zu Wechselpositionen, keine gehäuften Überkopftätigkeiten" (Gutachten a.a.O.) ausüben kann, ist an sich bereits im anrechenbaren Lohnansatz abzubilden (zur Subsidiarität von lohnstatistischen Werten ["Tabellenlohn"] vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7). Hinsichtlich des bis Ende 2021 geltenden Rechts (oben E. 1) hat das Bundesgericht indes jüngst die Rechtsprechung bestätigt, wonach das Invalideneinkommen grundsätzlich anhand der Zentralwerte gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik bemessen wird ( BGE 148 V 174 E. 9.2). Angesichts der Vorbringen der Beschwerdeführerin ist darauf nicht weiter einzugehen. Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern das Anforderungsprofil für leidensadaptierte Tätigkeiten lohnwirksam mit den jeweiligen betrieblichen Abläufen konfliktieren sollte. Mangels entsprechender Anhaltspunkte musste die Vorinstanz bei der Bemessung des Abzugs vom Tabellenlohn auch kein Risiko von schwer kalkulierbaren Arbeitsabsenzen berücksichtigen; das Gutachten sagt nicht, dass im Rahmen des "mechanisch überlastungsbedingten Schmerzsyndroms" (Gutachten S. 10 Ziff. 4.3) auch bei leidensangepassten Tätigkeiten von vornherein mit Beschwerdeschüben zu rechnen ist, die zu Absenzen führen.

#### **E. 2.4.4**

Der vorinstanzlich auf zehn Prozent festgesetzte Abzug verletzt unter keinem beschwerdeweise aufgeworfenen Gesichtspunkt Bundesrecht.

#### **E. 2.5**

Der angefochtene Entscheid ist insgesamt bundesrechtskonform. Damit bleibt es beim vorinstanzlich ermittelten Invaliditätsgrad von rund 33 Prozent. Dieser begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 28 Abs. 2 IVG ).

#### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.